

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien
 Per E-Mail: Begutachtung@bmask.gv.at

Wien, am 27. Februar 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und
 das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird;
 arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des
 Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes; Begutachtung
 GZ: BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen

Die Industriellenvereinigung unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch Reformschritte in den Bereichen Pensionen, Gesundheit und Verwaltung das Budgetdefizit zu reduzieren und die Staatsfinanzen für die Zukunft handlungsfähig zu halten. Hierbei sind jedoch weitreichende strukturelle Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig auch zur Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Die vorgeschlagenen Anhebungen von Lohnnebenkosten und damit die Verteuerung des „Faktors Arbeit“ sind demgegenüber ein eindeutig negatives Signal für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort Österreich. Die Lohnnebenkostenbelastung in Österreich liegt im internationalen Spitzenfeld. Die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung auch für über 60-jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht die Lohnnebenkosten für Ältere und konterkariert die Anstrengungen, das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Die einseitig zu Lasten der Betriebe vorgeschlagene Auflösungsabgabe steht nicht nur im Widerspruch zum Prinzip der Beitragsparität in der Arbeitslosenversicherung, sondern wäre auch für die größtenteils in schwieriger ökonomischer Situation befindlichen Unternehmen eine massive Zusatzbelastung, und ist für den Arbeitsmarkt nicht zielführend.

Die generelle Streichung der Blockzeitvariante bei der Altersteilzeit wird negativ beurteilt. Die Blockzeitvariante wäre zumindest für jene Bereiche, in denen aus

organisatorischen Gründen eine kontinuierliche Altersteilzeit nicht möglich ist, weiterhin aufrecht zu erhalten (dh für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im mehrschichtigen Betrieb tätig sind, stehende Nachschichten leisten oder überwiegend außerhalb des ortsfesten Betriebes auf Montage sind).

Die generelle Erhöhung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme an Schulungsmaßnahmen würde einen Mehraufwand von 24,4 Mio € pro Jahr verursachen, ist – wie auch die Evaluierung zum sogenannten Qualifizierungsbonus gezeigt hat – arbeitsmarktpolitisch nicht zielführend und daher abzulehnen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Art X1 Z 1 bzw Art X2 Z 2 (§ 1 Abs 2 lit e AIVG bzw § 2 Abs 8 AMPFG)

Die vorgeschlagene Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung auch für über 60-jährige und die gleichzeitige Streichung der derzeit nur befristet ausgesetzten Beitragsbefreiung ab dem 58. Lebensjahr (2016) bzw dem 57. Lebensjahr (2018) erhöht die Lohnnebenkosten für Ältere, konterkariert die Anstrengungen, das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen, und ist daher negativ zu beurteilen.

Die geplante Regelungstechnik ist zudem nicht praktikabel und würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen: Nach dem Begutachtungsentwurf soll die Beitragspflicht für Personen enden, „*denen eine Alterspension oder eine vergleichbare Leistung zuerkannt wurde oder welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension oder eine vergleichbare Leistung erfüllen und die daher gemäß § 22 vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sind.*“ Dem Arbeitgeber ist es aber in der Regel weder möglich noch zumutbar zu beurteilen, ob ein AN diese Voraussetzungen erfüllt und folglich ob Beitragspflicht besteht oder nicht. Die diesbezügliche Rechtsunsicherheit spiegelt auch die vorgeschlagene Regelung zum Antrag auf Beitragsrückerstattung gemäß § 45 Abs 3 AIVG wider. Unklar erscheint zudem das Zusammenspiel von § 1 Abs 2 lit e AIVG und dem Verweis auf § 22 AIVG im Hinblick auf die Korridorpension. Um eine für die Betroffenen unzumutbare Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist das Ende der Beitragspflicht daher wie bisher an eine klare Altersgrenze zu binden.

Zu Art X1 Z 2 (§ 8 Abs 4 AIVG)

Ein Zuwarten bis zur Klärung der Arbeitsfähigkeit birgt die Gefahr, dass sich Arbeitslosigkeit verfestigt und die Kosten der Wiedereingliederung steigen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist ein Großteil der in der Gesundheitsstraße untersuchten Personen tatsächlich arbeitsfähig. Die Dauer des Verfahrens bis zum Vorliegen des ärztlichen Gutachtens liegt vielfach in der Hand der betroffenen Person selbst. Es muss sichergestellt sein, dass das ärztliche Gutachten möglichst rasch zu einer Klärung der Arbeitsfähigkeit führt. Ein generelles Aussetzen der Regelungen betreffend Arbeitsbereitschaft und Arbeitswilligkeit erscheint daher nicht zielführend.

Zu Art X1 Z 3 und 4 (§§ 20 Abs 1 und 36 Abs 1 AIVG)

Die Industriellenvereinigung spricht sich ausdrücklich gegen eine gesetzliche Regelung aus, die einen Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe während der Teilnahme an Schulungsmaßnahmen vorsieht. Bereits nach geltendem

Recht besteht für das AMS mittels Richtlinien die Möglichkeit, bei Bedarf flexibel und situationsadäquat entsprechende Beihilfen zu gewähren. Eine, wie im Entwurf vorgesehen, einheitliche Höhe des Zusatzbetrages, unabhängig von der Höhe des Arbeitslosengeldbezuges, trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Schulungsteilnehmer in keiner Weise Rechnung. Mit dieser Leistungserhöhung nach dem „Gießkannenprinzip“ würde jede individuelle Steuerungsmöglichkeit verloren gehen, die im Rahmen einer Beihilfengewährung mittels AMS-Richtlinie besteht, was arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv wäre.

Zu Art X1 Z 6 (§ 23 AIVG)

Die Industriellenvereinigung begrüßt die intendierte Einschränkung des Bezuges einer Vorschussleistung aus der Arbeitslosenversicherung auf eine Pensionsleistung auf Personen, die tatsächlich mit der Zuerkennung einer Pensionsleistung rechnen können. Zur Realisierung des angeführten Einsparungsvolumens wird auf die entsprechenden Umsetzungsschritte Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art X1 Z 7 bis 10 und 14 (§ 27 AIVG)

Die Industriellenvereinigung begrüßt den Vorschlag, Altersteilzeitvereinbarungen bei Nichtinanspruchnahme eines früher möglichen Pensionsantrittes künftig bis zur Vollendung des Regelpensionsalters (längstens jedoch fünf Jahre) zu ermöglichen.

Die generelle Streichung der Blockzeitvariante bei der Altersteilzeit wird hingegen negativ beurteilt. Die Blockzeitvariante wäre zumindest für jene Bereiche, in denen aus organisatorischen Gründen eine kontinuierliche Altersteilzeit nicht möglich ist, weiterhin aufrecht zu erhalten (dh für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im mehrschichtigen Betrieb tätig sind, stehende Nachschichten leisten oder überwiegend außerhalb des ortsfesten Betriebes auf Montage sind).

Zu Art X2 Z3 (§ 2b AMPFG)

Die Industriellenvereinigung spricht sich ausdrücklich gegen die geplante Einführung einer Auflösungsabgabe aus. Die einseitig zu Lasten der Betriebe vorgeschlagene Abgabe steht nicht nur im Widerspruch zum Prinzip der Beitragsparität in der Arbeitslosenversicherung, sondern wäre auch für die größtenteils in schwieriger ökonomischer Situation befindlichen Unternehmen eine massive Zusatzbelastung, und ist für den Arbeitsmarkt nicht zielführend.

Insbesondere unterstellt die vorgeschlagene Auflösungsabgabe, dass Beendigungen grundsätzlich vom Arbeitgeber ausgehen und belastet undifferenziert den Arbeitgeber auch bei neutralen Auflösungsgründen wie Zeitablauf oder einvernehmlicher Lösung. Hierbei wird völlig außer Acht gelassen, dass beispielsweise der Wunsch nach einvernehmlichen Auflösungen in vielen Fällen von Arbeitnehmerseite an den Arbeitgeber herangetragen wird, und Befristungen vielfach faktische (Saisonbranchen, Karenzvertretungen, Ferialbeschäftigung, usw) oder rechtliche Hintergründe (befristete Beschäftigungsbewilligung, Befristung aufgrund von Ausbildungsvorschriften, usw) haben.

Zudem steht die einseitige Belastung des Arbeitgebers mit der Auflösungsabgabe im Spannungsfeld zum Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG). Einerseits ist die

Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ein ordentliches, einseitiges und begründungsfreies Gestaltungsrecht. Die beiden Parteien des Arbeitsvertrages müssten aufgrund der vorgeschlagenen Auflösungsabgabe unterschiedlich hohe Kosten tragen, um den Vertrag einseitig beenden zu können. Andererseits wäre die Abgabe selbst bei einvernehmlicher Auflösung nur vom Arbeitgeber zu entrichten. Diese Ungleichbehandlung beider Parteien einer privatautonomen Vereinbarung ist im Lichte des Gleichheitssatzes nicht nachvollziehbar.

Im Ausnahmenkatalog für die Auflösungsabgabe wurde insbesondere auf folgende Fälle nicht bzw. nicht ausreichend Bedacht genommen:

- Freie Dienstverhältnisse
- Generell jenen Fälle, in denen nach einer Beendigung keine Arbeitslosigkeit eintritt
- Kurzzeitdienstverhältnisse, die maximal sechs Monate dauern
- Einvernehmliche Auflösungen
- Ablauf einer Befristung
- Auflösung mit Wiedereinstellungszusage
- Generell Beendigung bei Pensionsantritt
- Zum 1. Jänner 2013 bereits bestehende Dienstverhältnisse

Zu Art X2 Z 4 (§ 6 Abs 2 AMPFG)

Die Streichung der Mittelverwendung für die „Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung“ wird negativ beurteilt. Die „Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung“ ist ein positives Instrument zur Arbeitsmarkt- und Standortsicherung in Österreich.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln zur Kenntnis die Stellungnahme auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales